

An den Oberbürgermeister  
der Landeshauptstadt München  
Herrn Dieter Reiter  
Rathaus, Marienplatz 8  
80331 München

München, 19.11.2025

**Anfrage: Präzedenzbeschluss Bay. VGH (2) – Lindenschmitstraße 25: Neue Rechtsprechung – Umweltvereinigungen dürfen kommunale Bauvorhaben anfechten**

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat in seinem Beschluss vom 13.11.2025 die aufschiebende Wirkung der Anfechtungsklage der anerkannten Naturschutzvereinigung „Wildes Bayern e.V.“ gegen die Baugenehmigung der Stadt München vom 7. März 2025 für 3 Luxuswohnungen (Town Houses) in der Lindenschmitstraße 25 angeordnet und damit den Beschluss (Nrn. I und II.) des Verwaltungsgerichts München vom 24.09.2025 korrigiert.

Das ist als sehr positiv zu bewerten; wir hatten entsprechende Stadtratsanträge gestellt.<sup>12</sup>

Zugleich wurde ein Präzedenzfall in mehrerlei Hinsicht geschaffen:

1. Anerkannte Umweltvereinigungen können sehr wohl kommunale Baugenehmigungen gerichtlich überprüfen lassen.
2. Der Baumschutz muss in Baugenehmigungsverfahren – und daher sinnvollerweise auch gleich in der Bauleit- und Stadtentwicklungsplanung – stärker berücksichtigt werden.
3. Verfahren, die nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BauGB beurteilt werden (Einfügen in die Umgebungsbebauung), sind strenger zu beurteilen als bisher.

Die Naturschutzvereinigung hat am 17. September 2025 Klage gegen die Baugenehmigung vom 7. März 2025 erhoben und gleichzeitig einen Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gestellt. Mit Beschluss vom 24. September 2025 lehnte das Verwaltungsgericht den Antrag ab. Über die Klage wurde noch nicht endgültig entschieden.

Hiergegen richtete sich die Beschwerde des Naturschutzverbands (Eilverfahren). Er macht geltend, das Verwaltungsgericht habe der nach § 3 UmwRG anerkannten Naturschutzvereinigung zu Unrecht die Antragsbefugnis nach § 2 Abs. 1 UmwRG abgesprochen. Es gehe rechtsfehlerhaft davon aus, dass die inzident in § 5 Abs. Nr. 1 Baumschutzverordnung zu prüfenden Anspruchsvoraussetzungen des Art. 68 Abs. 1 BayBO nicht von § 2 Abs. 1 Satz 2 UmwRG erfasst seien. Der Beigeladenen stehe kein Anspruch auf eine Baugenehmigung zu.<sup>3</sup>

Interessant ist, wie das Gericht argumentiert. Schließlich handele es sich „bei der von dem Antragsteller als verletzt gerügten Baumschutzverordnung auch entgegen der Ansicht des Verwaltungsgerichts um eine Rechtsvorschrift des Landesrechts“. Weiter heißt es, soweit das Verwaltungsgericht die Auffassung vertritt, dass es sich bei der Baumschutzverordnung, auf deren Verletzung sich der Antragsteller beruft, nicht um eine Rechtsvorschrift des Bundes- oder Landesrechts im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 UmwRG i.V.m. § 1 Abs. 4

<sup>1</sup> <https://risi.muenchen.de/risi/antrag/detail/9268008> (Antrag München-Liste Bebauungsplan aufstellen – weitere Gebiete sichern)

<sup>2</sup> <https://risi.muenchen.de/risi/antrag/detail/9228449> (Anfrage Fraktion)

<sup>3</sup> Beigeladene ist der Investor

UmwRG handele, überzeuge dies nicht. Der Senat schließt sich insoweit – in Abkehr von seiner bisherigen Rechtsauffassung – der Auffassung des 9. Senats des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs an, wonach auch kommunalrechtliche Vorschriften als Rechtsvorschriften des Landesrechts i.S.d. § 1 Abs. 5 UmwRG anzusehen sind.

Außerdem schreibt das Gericht, es genüge, dass sich die betreffende Rechtsvorschrift in irgendeiner Weise auf die Umwelt bezieht. Erfasst seien alle Normen, die zumindest auch dazu beitragen, dass gegenwärtige und künftige Generationen in einer ihrer Gesundheit und ihrem Wohlbefinden zuträglichen Umwelt leben können. Als ausreichend werde angesehen, dass die betreffende Bestimmung wahrscheinlich unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Umwelt hat.

Weiter heißt es, der Anwendungsbereich sei nicht auf Vorschriften beschränkt, in denen ausdrücklich der Begriff Umwelt verwandt wird. Entscheidender Faktor sei allein, ob sich die betreffende Rechtsvorschrift in irgendeiner Weise auf die Umwelt bezieht.

Nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 UmwRG sei das Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz anzuwenden auf Verwaltungsakte, durch die Vorhaben unter Anwendung umweltbezogener Rechtsvorschriften u.a. des Bundesrechts oder Landesrechts zugelassen werden.

**Die Stadtverwaltung wird gebeten, folgende Fragen zu beantworten:**

1. Wie will die Stadt zukünftig mit Bauvorhaben umgehen, wenn sie damit rechnen muss, dass eine gerichtliche Kontrolle durch anerkannte Umweltvereinigungen initiiert wird?
2. Was bedeutet dies für ökologisch höchst umstrittene Vorhaben wie die Büsch-Wolkenkratzer in Neuhausen, den Eggarten oder die SEM Nord und Nord Ost, wo massenhaft Bäume, Grünflächen und wertvolle landwirtschaftliche Böden vernichtet würden, wenn die Stadt hier Genehmigungen erteilt?
3. Wie will die Stadt zukünftig mit Verbänden und Initiativen umgehen, die seit Jahren darauf hinweisen, dass das bisherige Vorgehen bei der Stadtentwicklung und bei Bau- und Nachverdichtungsprojekten ökologisch inakzeptabel ist? Weiterhin ignorieren? Ins Gespräch gehen? Die Stadtentwicklung von selbst an die neue Rechtsprechung anpassen?

**Initiative:** Dirk Höpner (Stadtrat München-Liste)